

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Träger von Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg
Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Leonie Zimmermann
Tel. 0711 6375-460
Leonie.Zimmermann@kvjs.de

28. Juli 2026

Rundschreiben-Nr.
94/2026

Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung nach § 9b SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 13. Mai 2025 ([RS 60/2025](#)) und vom 15. Oktober 2025 ([RS 116/2025](#)) hatten wir Sie über die Einführung des § 9b SGB VIII und die daraus folgenden Aufgaben zur Aufarbeitung informiert.

Inzwischen hat die BAG Landesjugendämter die Empfehlung "**Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung eines berechtigten Interesses im Sinne von § 9b SGB VIII**" veröffentlicht. Die Empfehlung konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim- oder Vormundschafts-akten vorliegt. Auch hierüber hatten wir Sie mit Rundschreiben vom 21. Mai 2026 ([RS 62/2026](#)) in Kenntnis gesetzt.

Die Empfehlung ist auf der Internetseite der BAG Landesjugendämter abrufbar:

<https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/neues/grundsaeetze-und-massstaebe-berechtigtes-interesse-9b-sgb8/>

Die ursprünglich angekündigte Reihenfolge der weiteren Arbeitsaufträge hat sich geändert. Die BAG Landesjugendämter erarbeitet derzeit zunächst eine **Empfehlung zur Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht nach § 9b SGB VIII**. Die Erstellung einer **Mustervereinbarung nach § 9b Absatz 2 SGB VIII** wird sich ggf. daran anschließen.

Die sich noch in Arbeit befindliche **Empfehlung zur Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht nach § 9b SGB VIII** soll öffentlichen und freien Trägern eine **praxisnahe Orientierung zur Umsetzung des § 9b SGB VIII geben**. Sie befasst sich insbesondere mit der Frage, **welche Akten und Unterlagen erfasst** sind.

Weitere Schwerpunkte werden Aufbewahrungsfristen, die Zuständigkeiten bei der Aufbewahrung und bei Zuständigkeits- oder Trägerwechseln sowie die notwendigen Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern sein. Zudem sollen das Verfahren der Akteneinsicht und Auskunftserteilung, der Umgang mit schutzwürdigen Interessen Dritter und datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie besondere Fallkonstellationen näher erläutert werden. Die Empfehlung verfolgt das Ziel, eine möglichst transparente, verlässliche und bundesweit vergleichbare Praxis zu unterstützen. Dabei stehen die Aufarbeitungsinteressen und Rechte betroffener Personen ebenso im Mittelpunkt wie eine rechtssichere, praktikable und ressourcenschonende Umsetzung durch die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Bis zur Veröffentlichung der Empfehlung, die für Ende 2026 geplant ist, bitten wir weiterhin darum im Sinne der Aufarbeitung, sorgfältig zu prüfen, **wie mit möglicherweise zur Vernichtung oder Löschung anstehenden Akten verfahren werden soll und ggf. die Veröffentlichung der Empfehlungen abzuwarten**.

Über die Veröffentlichung der Empfehlung werden wir Sie gesondert informieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerald Häcker